

Diskussion zum Beitrag: Naturrecht und Völkerrecht (Kempinski, Jürgen von)

Hallstein; Ebbinghaus; Kempinski, Jürgen von

Veröffentlichungsversion / Published Version

Konferenzbeitrag / conference paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hallstein, Ebbinghaus, & Kempinski, J. v. (1948). Diskussion zum Beitrag: Naturrecht und Völkerrecht (Kempinski, Jürgen von). In *Verhandlungen des 8. Deutschen Soziologentages vom 19.-21. September 1946 in Frankfurt am Main: Vorträge und Diskussionen in der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Untergruppen* (S. 158-161). Tübingen: Mohr Siebeck. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-376658>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Diskussionen des fünften Vortrags

Magn. Prof. Dr. Hallstein:

Ich gebe einem allgemeinen Gefühl Ausdruck, wenn ich sage: Stoff für eine Diskussion für Tage und nicht für wenige Minuten, die uns zur Verfügung stehen! Ich darf sehr herzlich danken für dieses Referat und bitten, sich zum Wort zu melden.

Magn. Prof. Dr. Ebbinghaus:

Ich will es kurz machen, denn was Magn. Hallstein gesagt hat, daß wir Diskussionsstoff für Tage und Wochen haben, ist nur zu wahr, und ich glaube sogar, daß dieses Thema noch jahrelang wird weiterbehandelt werden, nur zu richtig ist. Wenn ich kurz das Wort ergreife zu diesem Vortrag des Herrn von Kempfski, so aus Gründen, die gewisse persönliche Beziehungen haben. Ich möchte sagen, er hat ein bißchen zu viel Philosophie von mir mitbekommen. Dafür bin ich verantwortlich. Andererseits würde ich sagen, daß er an einigen Stellen nicht weit genug gegangen ist. Ich kann das nicht im allgemeinen begründen. Aber ich will zwei ganz bestimmte Punkte herausgreifen. Er hat sich nach meinem Empfinden an einigen Stellen mit sehr subtilen Beweisen bemüht, von denen ich sagen würde: Ich bin nicht ganz sicher, ob diese Beweise das, was sie beweisen sollen wirklich beweisen und 2. nicht ganz sicher, ob sie überhaupt möglich sind. Ich darf an seine ersten Ausführungen erinnern, bei denen es sich um die Definition des Rechtsbegriffes, des geltenden Rechtsbegriffes handelt. Hier ist ein Punkt, wo ich glaube, sein Begriff ist nicht ganz zureichend. Er enthält nicht das, wovon er glaubt, daß er es wirklich enthält. Wir kommen nicht aus bloß mit dem Begriff der verträglichen Ordnung. Dann haben wir schon wieder einen Zirkel. Wenn Sie nicht die Bedingung »rechtlich« hineinfügen, dann ist der Begriff der Verträglichkeit ein rein natürlicher. Die Unverträglichkeit liegt darin, daß wir fordern müssen. Darin ist das Kant'sche enthalten, aber in Ihrem Begriff nicht. Wenn wir das nicht hineinbringen, fällt die Definition ins Leere. Recht, mein Recht, hier auf dieser Stelle zu stehen, besteht nicht darin, daß mein Stehen verträglich ist mit ihrem Sitzen dort. Das ist nicht mein Recht. Mein Recht besteht darin, daß... wir würden sagen, ich habe, die Menschen haben das Recht, ungestört zu stehen auf den Plätzen, auf denen sie stehen. Wenn sich zeigen läßt, daß diese Regel eine Regel ist, durch die die Handlung des Stehens auf einem Platz in eine gesetzliche Übereinstimmung kommt — das kommt sie allerdings, wenn ich die Regel mache: keiner darf einen von dem Platze wegdrängen, dann habe ich eine gesetzliche Übereinstimmung. Daraus würde folgen, daß

jeder von Natur das Recht hat, dazustehen, wo er steht. Aber diese Bedingung müssen wir einfügen.

Und ebenso könnte man sagen bei dem Eigentumsbegriff. Die Schwierigkeit liegt darin: wie ist es denn möglich, daß eine Handlung . . . die Äpfel, die ich von einem Tisch verzehre . . . ist gar nicht zu beziehen auf eine direkte Handlung von mir. Daß ich sage, der Apfel gehört mir, ist keine kollidierende Handlung. Die Aufgabe ist gerade zu zeigen, wie es möglich ist, daß ich gestört werde durch eine Handlung oder eine Handlung mein Recht verletzt, die physisch mit meinem Verhalten in keiner Weise kollidiert. Das würde ein Naturrecht begründen, das eigentlich aus dem Gedanken einer notwendigen Gesetzlichkeit in bezug auf die Harmonie unseres Selbst wäre. Das, wenn es nicht eine Ausschließlichkeit der Gebrauchsmöglichkeit der Sachen gäbe, daß es dann überhaupt keine mögliche gesetzliche Übereinstimmung des Gebrauchs der Sachen gäbe, sondern alles in der Willkür läge. Auf diese Weise würde die Deduktion erst prall und inhaltlich werden. Und diese berühmte Sorge, daß das Naturrecht das formale ist und der Inhalt geborgt, diese Sorge bestände einmal gar nicht, wenn wir aus diesem Grundbegriff des Rechts heraus die äußere Freiheit des Menschen betrachten.

Das ist das eine, um zu erläutern, wie ich zu diesen Dingen stehe. Mir hat mal einer gesagt: »Weißt Du, Deine Philosophie unterscheidet sich von der anderer, daß man wenigstens sagen kann, was Du falsch siehst«. Das halte ich für einen großen Vorzug, denn bei den meisten Philosophien weiß ich nicht, ob sie wahr oder falsch sind. So bitte ich es auch als einen Vorzug des Vortrags des Herrn von Kempfski zu betrachten, wenn ich sage: hier ist noch ein Punkt, wo ich sagen kann, das ist ein Fehler, der sich abstellen läßt, wenn er nicht auch zurückwirft in ein großes Problem, nämlich die Frage einer möglichen völkerrechtlichen Zwangsgewalt. Aber hier darf er auf Kant sich nicht berufen. Bei Kant ist die Befugnis, jemand anderen zu zwingen und zwar mit Gewalt, entweder aus der Nachbarschaft zu weichen oder mit mir gemeinsam einen Status juridicum . . . Diese Befugnis ist ausschließlich auf Individuen beschränkt und ausdrücklich bei Völkern ausgeschlossen. Es steht im »Ewigen Frieden«. Da ist die Einschränkung gemacht. Ich habe es in meiner Abhandlung »Kant und die Kriegsschuldfrage« behandelt. Das ist verständlich. Das ist der Grund des öffentlichen Rechts bei Kant, der natürliche Grund des öffentlichen Rechts, weil der Mensch durch den bloßen Zustand der anderen legalisiert mit einem anderen in dem Zustand des ungesicherten Rechts lebt. Also Recht auf Rechtssicherheit, das ist der Ursprung des öffentlichen Rechts. Deswegen sagt Kant: diese Befugnis kann aber nicht unter den Völkern bestehen. Wenn wir zwei Völker annehmen und wenn ich nun dazu überginge, einem Volk zu sagen, jedes Volk ist berechtigt, in bezug auf das andere Gewalt anzuwenden, damit es mit ihm eine irgendwie geschaffene öffentlich-rechtliche Organisation gebe, dann mache ich alle rechtsunsicher, dann unterliegt jeder Staat einem Eingriff des anderen. Jeder Staat hätte das Recht, jeden Staat mit Krieg zu überziehen. Das heißt es ist eine Maxime: nachdem der Friede unter den Völkern nicht möglich ist, ist jeder Staat zu einem Eingriff gegenüber einem anderen Staat berechtigt. Es ist nicht nur nicht möglich, diese Maxime anzuwenden, sondern sie ist geradezu rechtswidrig. Und steht auch mit der Idee des Völker-

rechts im Widerspruch. Denn wenn jeder Staat die Möglichkeit hat, Gewalt anzuwenden, dann gibt es kein Völkerrecht im Rechtssinne. Dann unterliegt jeder Staat der Gewalt des anderen, und wir sind dann in einem Zustand, aus dem dann rechtlich ein Rechtszustand zu gewinnen gar nicht möglich ist.

Deswegen würde ich nicht denken, daß wir auf diese Weise ein Recht deduzieren können, das den Vereinten Nationen ein Recht gäbe, mit Gewalt einzugreifen. In der Tat glaube ich allerdings: das ist die Schwierigkeit der völkerrechtlichen Probleme, daß die Etablierung einer Völkerrechtsgewalt außer auf Grund von freiwilligen Verträgen möglich ist. Ob wir deswegen hoffnungslos sein müssen? Die Welt wird auf diese Weise niemals zu einer Rechtssicherheit kommen. Das ist eine geschichtsphilosophische Frage. Ich glaube allerdings, daß durch die Natur der Dinge dafür gesorgt ist, daß eine Gewalt in der Entwicklung der Geschichte da ist, die die Völker drängt, daß sie allmählich . . . daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, solche Verträge einzugehen.

Ich will damit schließen und nur noch sagen, daß ich die Unzulänglichkeit dessen, was ich vorgebracht habe, im Rahmen der Bedeutung des Problems sehr empfinde und bedauere.

Magn. Prof. Dr. Hallstein:

Sind noch Wortmeldungen da?

Dann darf ich als Jurist ein kurzes Wort sagen, nachdem der Rechtsphilosoph gesprochen hat.

Es wird Sie vielleicht überraschen, wenn ich sage, daß dem Juristen Ihre Anforderungen an das Naturrecht fast zu bescheiden gewesen sind — deshalb überraschen, weil die Vorstellung vorherrscht, daß die Jurisprudenz noch stark positivistisch bestimmt sei. Das trifft nicht mehr zu. Nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit ist das Gefühl der Lückenhaftigkeit des positiven Rechts so überwältigend geworden, daß der Jurist das Bedürfnis hat, nach einem Anker zu suchen, wenn immer er die Aufgabe hat, das positive Recht zu ergänzen, dort wo es lückenhaft ist. Das war immer der kritische Punkt jeder Verknüpfung von Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. Heute ist diese Aufgabe zu einer zentralen Aufgabe geworden, wo wir uns geradezu in einem Lückenmeer befinden, das nur von Atollen durchsetzt ist. In diese Lage sind wir geraten infolge eines Mißbrauchs der Gesetzgebungsgewalt, wie er noch nicht dagewesen ist; er nötigt uns, vielen Gesetzen des letzten Jahrzehntes die Anerkennung zu versagen, und angesichts der so entstehenden Lücken erwartet man — vielleicht zu Unrecht — vom Naturrecht inhaltlich bestimmte Antworten. In diesem Punkt stimmen wir also mit Magn. Ebbinghaus überein. Hier ist die bloße formale Antwort für den Juristen unzureichend. Er möchte etwas mehr haben. Daraus ergibt sich, wie notwendig es war, daß Sie, Herr v. Kempfski, in dem grundlegenden Teil Ihres Vortrages Ihren Begriff des Naturrechts entwickelt haben, denn es gibt viele Begriffe des Naturrechts. Das klargemacht zu haben, welches der Ihrige ist, war durchaus notwendig, und es war nicht notwendig, deshalb besonders an unsere Geduld zu appellieren.

Auf der anderen Seite — und in diesem Punkt stimme ich mit Magn. Ebbinghaus nicht überein — ist es so, daß für den Juristen der Gedanke der Auflösung, Auflockerung der Undurchdringlichkeit der Staaten nichts Erschreckendes mehr hat. Und ich weiß nicht, ob es

nicht eine Förderung der Diskussion bedeuten kann, wenn ich sage, daß die vorgebrachten Gründe gegen die These von der Notwendigkeit der Erzwingbarkeit weniger stichhaltig werden, wenn man die Idee der Völkerindividuen fallen läßt. Das ist der springende Punkt, und er macht den Juristen, die diese Fragen sowohl im Staatsrecht wie im allgemeinen Körperschaftsrecht durchdenken, doch schon seit geraumer Zeit keine so großen Schwierigkeiten mehr, wie in Ihrem Referat angenommen war. Man kann zwar sagen, daß die Triepelsche Auffassung, daß das Völkerrecht sich nur an die Staaten richtet und in keinem Falle auf ihre Angehörigen hindurchgreift, auf dem europäischen Kontinent noch vorherrschend ist, aber doch schon lange, mindestens seit zwei Jahrzehnten ist man ernsthaft dabei, auch hier zu überprüfen.

Ich glaube, daß weiter auch die Anwendung, die Herr von Kempfski zur Begründung für die Durchführung des Nürnberger Prozesses gemacht hat, überzeugend ist.

Ich darf mit diesen kurzen Bemerkungen mit nochmaligem Dank an den Herrn Redner und die Diskussionsredner abschließen und Herrn von Kempfski um sein Schlußwort bitten.

Herr von K e m p s k i:

Ich möchte mich ganz kurz fassen.

Ich betrachte es als einen Vorzug einer philosophischen Theorie, wenn sie so beschaffen ist, daß man nachweisen kann, wenn sie falsch ist. Sie braucht es darum nicht zu sein. Diesen Standpunkt teile ich mit Magn. Ebbinghaus, aber ich habe das auch von der Logistik gelernt. Daher findet Herr Ebbinghaus, daß mein Kantianismus durch die Logistik und mein Freund Scholz, daß meine Logistik durch meinen Kantianismus verdorben sei.

Was nun die Frage nach der Verträglichkeit der Handlungen anlangt, so ist es nicht möglich, in der gebotenen Kürze hier mehr darüber zu sagen. Es kommt dabei alles auf den von mir vorausgesetzten Beweis an; denn da kommen die notwendigen Definitionen vor.

Ich glaube auch sagen zu dürfen, daß bei Kant die Existenz einer größten Menge miteinander verträglicher — und zwar real verträglicher — Handlungen vorausgesetzt wird. Es kommt auf das Extremalprinzip, das zugrunde liegt, an; denn durch dieses kommt die Eindeutigkeit in das Naturrecht hinein und diese Eindeutigkeit wieder bedingt, wie gezeigt, die besondere Art seiner Geltung.

In bezug auf die Anwendung auf das Völkerrecht hat Magn. Hallstein bereits auf den entscheidenden Punkt hingewiesen, daß die noch von Kant vorausgesetzte volle Souveränität der Staaten nicht mehr gegeben ist, und mich damit so gut verteidigt, wie ich es wünschen kann.

Der dritte Punkt endlich betrifft die Frage des Inhalts des Naturrechts. Ich glaube, daß ich in der Sache ganz mit meinen beiden Diskussionsrednern übereinstimme, wenn ich auch die formale Seite bewußt scharf hervorgehoben habe. Denn es ist eben die Determiniertheit des Inhaltes der Naturrechtssätze durch gewisse formale Prinzipien, die sie zu Sätzen des Naturrechts macht. Aber die Bestimmtheit durch formale Prinzipien bezieht sich, selbstverständlich, auf Inhalte.

Das ist alles, was ich im Augenblick noch zu sagen wünsche.